



2025/1900

23.9.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/1900 DER KOMMISSION

vom 22. September 2025

zur Festlegung des Jahresprogramms 2026 der Kontrollen, die Experten der Kommission in den Mitgliedstaaten durchführen, um die Anwendung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette zu überprüfen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchsetzung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette obliegt den Mitgliedstaaten, deren zuständige Behörden mithilfe amtlicher Kontrollen überwachen und überprüfen, ob die einschlägigen Anforderungen der Union wirksam eingehalten und durchgesetzt werden. Parallel zu dieser Überwachung und Überprüfung sieht Artikel 116 der Verordnung (EU) 2017/625 vor, dass Experten der Kommission in den Mitgliedstaaten Kontrollen, einschließlich Audits, durchführen, um die Anwendung der Unionsvorschriften zu überprüfen. Durchgeführt werden sollten diese Kontrollen der Kommission in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenschutzmittel, genetisch veränderte Organismen, tierische Nebenerzeugnisse und ökologische/biologische Erzeugnisse sowie mit Blick auf das Funktionieren der nationalen Kontrollsysteme und die Arbeit der sie verwaltenden zuständigen Behörden; hierbei sollten Synergien mit Kontrollregelungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) berücksichtigt werden.
- (2) Die Kommission hat das Jahresprogramm der Kontrollen für 2026 ausgearbeitet. Diese Kontrollen sollten von Experten der Kommission in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, um die Anwendung der Rechtsvorschriften in den oben genannten Bereichen zu überprüfen. Bei der Festlegung der Schwerpunkte legte die Kommission verschiedene Kriterien zugrunde, unter anderem die Ermittlung der Risiken für Verbraucher, Tiere oder Pflanzen, die bisherigen Leistungen der Mitgliedstaaten in den betreffenden Bereichen, das Produktionsvolumen sowie Informationen aus einschlägigen Quellen (z. B. vonseiten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit) und aus den Komponenten des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen (IMSOC).
- (3) Mit diesem Jahreskontrollprogramm wird zur Verwirklichung der Priorität „Ernährungssicherheit, Wasser und Natur“ ⁽²⁾ der Kommission beigetragen. Ferner trägt es bei zur Überwachung der GAP gemäß den in der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ festgelegten Cross-Compliance-Vorschriften. Die im Programm vorgesehenen Kontrollen ermöglichen es der Kommission, ihren rechtlichen Verpflichtungen zur Überwachung der Anwendung des Unionsrechts dadurch nachzukommen, dass sie sich vergewissert, dass die amtlichen Kontrollen in den Mitgliedstaaten in den betreffenden Bereichen mit dem Unionsrecht in Einklang stehen.

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj>.

⁽²⁾ Politische Leitlinien 2024-2029, S. 21.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>).

- (4) Mit diesem Jahreskontrollprogramm sollte den Kategorien gelisteter Seuchen Rechnung getragen werden, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegt wurden.
- (5) Gemäß Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ gilt Artikel 118 der Verordnung (EU) 2017/625 nicht für Kontrollen, einschließlich Audits, von geografischen Angaben.
- (6) Da dieser Durchführungsbeschluss der Kommission das Jahreskontrollprogramm 2026 betrifft, das ab dem 1. Januar 2026 gilt, sollte das Datum des Geltungsbeginns dieses Durchführungsbeschlusses dem genannten Datum entsprechen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Jahresprogramm 2026 der Kontrollen, die Experten der Kommission gemäß Artikel 116 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 in den Mitgliedstaaten durchführen, ist im Anhang dieses Durchführungsbeschlusses festgelegt.

Artikel 2

Dieser Durchführungsbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2026.

Brüssel, den 22. September 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

ANHANG

Jahreskontrollprogramm 2026

Bereich	Schwerpunkt	Berücksichtigung 2026
Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit	Lebensmittel tierischen Ursprungs	Sicherheit von Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen Sicherheit von Fisch und Fischereierzeugnissen
	Lebensmittelkontaktmaterialien	Lebensmittelkontaktmaterialien, die recycelten Kunststoff enthalten
	Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Chemikaliensicherheit — Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen, Pestiziden und Kontaminanten
Futtermittel und Futtermittelsicherheit	Futtermittelsicherheit	Arzneifuttermittel („Eine Gesundheit“)
Tiergesundheits	Seuchen der Kategorie A gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission	Afrikanische Schweinepest Hochpathogene Aviäre Influenza Pockenseuche der Schafe und Ziegen
	Seuchen der Kategorien B und C gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission	Überwachungssystem für Seuchen der Kategorien B und C
	Handlungsbereitschaft und Prävention	Notfallplanung Hochpathogene Aviäre Influenza („Eine Gesundheit“) Vektorübertragene Seuchen („Eine Gesundheit“)
Tierwohl	Im Betrieb	Geflügel
	Transport	Transport auf dem Seeweg
Pflanzengesundheit	Auftreten von Pflanzenschädlingen	Auftreten von Pflanzenschädlingen, die eine erhebliche Bedrohung darstellen
	Handlungsbereitschaft und Prävention	Erhebungen und Notfallplanung
PSM und RNV	Pflanzenschutzmittel (PSM) und Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (RNV)	Genehmigung, Vermarktung und Verwendung von PSM Nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Bereich	Schwerpunkt	Berücksichtigung 2026
Lebensmittelqualität	Ökologischer/biologischer Landbau	Ökologischer/biologischer Landbau
Eingang von Tieren und Waren aus Drittländern in die Union	Amtliche Kontrollen von Tieren und Waren	Tiere und Waren
Allgemeine Aspekte innerhalb der Lebensmittelkette	Genetisch veränderte Organismen (GVO)	GVO in Futtermitteln
	Jegliche Notfälle, neu auftretenden Probleme und neuen Entwicklungen	Notfälle, neu auftretende Probleme und neue Entwicklungen